

## Ergänzung Beschlusstext

- **Außerhalb des weichen Ausschlusskriteriums „Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte“ werden im Genehmigungsverfahren grundsätzlich Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt. Dieses Vorgehen ist durch die zuständigen Naturschutzbehörden (LM, LUNG, UNB) bis zur nächsten Verbandsversammlung schriftlich zu bestätigen und in den Textteil der Teilfortschreibung zu integrieren. Sollte diese Zusicherung seitens der zuständigen Naturschutzbehörden nicht erfolgen, entfällt dieser Beschluss und es kommt automatisch das im Entwurf für die erste Stufe des Beteiligungsverfahrens der Teilfortschreibung verwendete Restriktionskriterium „Horste vom Rotmilan einschließlich 1 000 m Abstandspuffer“ zur Anwendung.**

## Begründung:

Zum einen wird mit der Einführung eines weichen Ausschlusskriteriums anstelle eines Restriktionskriteriums die Verbindlichkeit und die Bedeutung des Rotmilan-Schutzes im Kriterienset erhöht. Zum anderen werden unter Anwendung des weichen Ausschlusskriteriums nach gegenwärtigem Stand ca. 900 ha der potentiellen Eignungsgebietsfläche entfallen. Damit wird rund der 15 % der Eignungsgebietskulisse gegenüber dem Entwurf zur 1. Beteiligungsstufe dem Schutzzweck der Art Rotmilan untergeordnet. Der für den Rotmilanschutz angewendete Lebensraumansatz trägt zusätzlich dem Schutz weiterer Großvogelarten, die bisher nicht Gegenstand des Kriteriensets sind, Rechnung. Diese deutliche Flächenreduzierung gegenüber dem ersten Entwurf erhöht jedoch die Gefahr, dem Auftrag substanziell Raum für die Windenergie zu schaffen, nicht hinreichend nachzukommen. Deshalb ist es notwendig, bereits auf Ebene der Regionalplanung sicherzustellen, dass auf der nachfolgenden Genehmigungsebene eine weitere deutliche Reduzierung der für die Windenergie nutzbaren Fläche aufgrund des Rotmilan-Schutzes ausgeschlossen ist. Dies kann nur gewährleistet werden, wenn § 45 Abs. 7 BNatSchG außerhalb von „Regionalen Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte“ regelmäßig zur Anwendung kommt. Ein diesbezüglich einvernehmlich abgestimmtes Vorgehen mit den zuständigen Naturschutzbehörden ist dafür unabdingbar. Diese Ausnahmeregelung ist aus den zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses an einer nachhaltigen Energieversorgung notwendig (siehe § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG).

Falls ein einvernehmliches Vorgehen hinsichtlich dieser Ausnahmeregelung nicht erzielt wird, ist nicht sichergestellt, dass der Windenergienutzung in Westmecklenburg substanziell Raum verschafft wird. Dementsprechend ist eine Anwendung des weichen Ausschlusskriteriums ausgeschlossen. Das Restriktionskriterium „Horste vom Rotmilan einschließlich 1 000 m Abstandspuffer“ kommt in diesem Fall wieder zur Anwendung.